



### 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der Lockdown wurde seitens der Regierung nun bis vorerst 3. Februar 2021 verlängert. Am Montag, dem 25.01.2021 tritt die 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung mit einigen Neuerungen in Kraft, gerne informieren wir Sie hiermit über den aktuellen Stand:

In vielen Bereichen ist **ab Montag das Tragen einer FFP2-Maske** (oder einer gleichwertigen bzw. höherwertigen Maske ohne Ausatemventil) verpflichtend - dies gilt auch für **Tierarztordinationen und -kliniken**.

Weiters weisen wir darauf hin, dass gegenüber Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben, ein **Mindestabstand von 2 Metern** einzuhalten ist (wurde erweitert).

Bitte beachten Sie auch, dass durch geeignete Maßnahmen weiterhin sicherzustellen ist, dass **pro Kunde mindestens 10 m<sup>2</sup> im Kundenbereich** zur Verfügung stehen müssen. Bei kleineren Flächen darf jeweils nur ein Kunde den Bereich betreten.

Die FFP2-Pflicht gilt ab dem Alter von 14 Jahren, ab 6 Jahren kann stattdessen ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Jüngere Kinder müssen den Mund-Nasenbereich nicht abdecken.

Die FFP2-Pflicht gilt auch für genesene und geimpfte

Personen. Schwangere sind von der allgemeinen Pflicht, eine FFP2-Maske zu tragen, ausgenommen. Aus Infektionsschutzgründen sollten Schwangere aber jedenfalls eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen.

Weitere Informationen lesen Sie in den FAQs des Gesundheitsministeriums:

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen.html>

Bei Fragen stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag. Nicole Hafner-Kragl  
Kammeramtsleitung

Mag. Kurt Frühwirth  
Präsident der Österreichischen Tierärztekammer

Die aktuelle Ausgabe des Newsletters, übermittelt von der Österreichischen Tierärztekammer  
Hietzinger Kai 87 | 1130 Wien | Tel: +43 (1) 512 17 66 | Fax: +43 (1) 512 14 70